Beilage zu Nr. 152 des Bremer Handelsblattes.

Rußland am Stillen Meere.

In der Mitte des 15ten Jahrhunderts unterhielt China einen sehr lebhaften Handel mit den Tschucktschen, Anaulen und anderen amerikanischen Völkern, welche die Beringsstraße passirt und sich bis westlich vom Lena ausgebreitet hatten. Dieser Handel bestand hauptsächlich in Pelzwerk und Elfenbein, welche von den Tschucktschen aus Kitschin-Elact, so nennen sie den amerikanischen Continent, herbeigeschafft wurden. Handelsgesellschaften von Peking vereinigten sich mit den Tschucktschen und noch heute lebt unter den Tschucktschen am Lorenzbusen die Sage von ihrem innigen Einverständniß mit den Chinesen fort. Nicht allein die Posten, welche die Tschucktschen jetzt im Norden der russischen Besitzungen innehaben, sollen von den Chinesen gegründet sein, sondern diese sollen Anfang des 16ten Jahrhunderts auch andere zahlreiche Expeditionen nach Amerika gemacht haben.

Als die Kosacken unter Yermac Timoscef im Jahre 1578 den Ural überstiegen hatten, unterwarfen sie einen Theil der Tungusen, deren anderer Theil sich mit den Tschucktschen in den großen Ebenen verbunden zu haben scheint. Die Russen schoben ihre Garnisonen allmälich an den beiden Ufern des Amur vor, bis im Jahre 1650 die Chinesen sich entschlossen, ihnen Halt zu gebieten und sich demzufolge ein Kampf entspann, der erst 1689 mit einem Vertrage endete, welcher den Russen den Handel mit China gestattete und die Grenze Sibiriens am Stanowoigebirge festsetzte, d. h. mehrere Grade nördlich vom Amur. Anfänglich glaubte Rußland viel bei diesem Vertrage gewonnen zu haben, bald aber fand man, daß die errungene Handelsfreiheit den Verlust des Amurlandes doch nicht an Vortheil aufwog und diese Entdeckung war Grund genug, auf Gelegenheit zur Wiedererlangung zu sinnen. Schon im Jahre 1648 segelten 7 russische Schiffe aus Koryma nach den nördlichen Küsten von Asien. Zwei davon erreichten die Bay von Anadir am See von Kamtschatka. Da als die Hauptursache der früheren Niederlagen der Mangel eines Centralpunktes betrachtet wurde, so opferte man ungeheure Summen, am Ochotskischen Meerbusen einen Hafen zu bauen und ließ auf einmal 10,000 russische Familien und 50,000 Kosacken nach diesem unwirthlichen Orte transportiren. Bald hatte Ochotsk seine Paläste, seine Forts, sein Arsenal, seine Kanonengießerei, Kasernen und eine Flotte. Da aber Arbeiter und Soldaten nichts als gesalzne Fische zu essen hatten, so starben sie schneller, als sie ersetzt werden konnten. Getreide, welches zu Lande über 150 Breitengrade durch die Steppen herbeigeschafft werden mußte, wurde mit Gold aufgewogen, Eisen galt so viel wie Silber. All die ungeheuern Opfer, solch einen Centralpunkt zu gründen und zu erhalten, reichten doch nicht hin, der Armee den Sieg zu verschaffen. Ueberall zurückgeschlagen, mußten die Reste des Heeres nach Europa zurück und da die Opfer für Ochotsk keinen Zweck mehr hatten und auf die Dauer unerschwinglich waren, so sank diese Stadt in kurzer Zeit zu einem erbärmlichen Dorfe herab, was sie heutzutage noch ist. Die von der riesigen Einwanderung noch übrigen Personen zerstreuten sich zum größten Theile in die Einöden von Kolyma und auf die aleutischen Inseln, deren Klima erträglicher war.

Ein neuerer Reisender erzählt, daß die Einwohnerzahl von Ochotsk etwa 2000 Seelen betrage, daß der Hafen erbärmlich, daß der Ort nur als Gefängniß erwähnenswerth sei, indem die schwersten Verbrecher in Eisen geschmiedet mit aufgeschlitzten Nasen dort zu Erdarbeiten verwendet werden.

Catharina änderte das System ihrer Vorgänger und dachte durch Begünstigung der Entwicklung der sibirischen Colonien die Eroberung der chinesischen Provinzen am sichersten vorzubereiten und da Ochotsk einen so traurigen Beweis dafür geliefert hatte, daß dies von der Landseite unmöglich sei, so folgte die Kaiserin dem Rathe ihrer Favoriten, Oregon und Californien zu besetzen, deren Reichthümer die siberische Bevölkerung mit Ueberfluß versorgen konnten und wo sich bereits vier russische Comptoire befanden. Im Jahre 1788 versammelte sich daher eine ansehnliche Kriegsflotte in Kamtschatka, um sich der Insel Vancouver (damals Nutka) zu bemächtigen. Wenn dies gelungen wäre, sollte der Führer in Obercalifornien günstige Punkte zu militärischen Niederlassungen auswählen, diese Absicht wurde jedoch durch die Energie des Vicekönigs von Mexico vereitelt. Der Admiral Estevan Martinez besetzte mit bedeutenden Kräften die bedrohte Insel und zwei Fregatten gingen ab, die russischen Comptoire im aleutischen Archipel zu blokiren. Die Kaiserin Katharina hielt es nicht für klug, mit Spanien anzubinden, die Flotte von Kamtschatka kehrte nach Rußland zurück und die Materiale, welche zur Gründung der neuen Colonien bestimmt waren, wurden nun zur Befestigung der Inseln in der Behringstraße, welche am meisten den Angriffen der Tschucktschen und anderer Stämme ausgesetzt waren, verwendet.

Pitt, damals an der Spitze der englischen Regierung, benutzte diesen Augenblick, durch Kriegsdrohung von Spanien die Abtretung der Insel Nutka zu fordern, von der er behauptete, daß sie durch einen Engländer käuflich erworben sei, ein Kauf, der, wie erwiesen ist, einfach darin bestand, daß der Häuptling eines kleinen Stammes, welcher selbst kein Recht auf die Insel hatte, sie für ein Paar Pistolen einem englischen Abenteurer cedirt hatte.

Um diese Zeit bildete sich in Irkutsk und Moskau unter Pauls Protektorat eine große Handelsgesellschaft, um Fischerei und Jagd auf den beiden Ufern der Behringsstraße zu betreiben. Die Gesellschaft entwickelte sich so günstig, daß der Czar ihr die amerikanischen Besitzungen überließ, unter der Bedingung, daß sie, dem Plan Catharinens folgend, ihre Stationen längs der Küste ausbreite bis nach Mexiko, wo sie schließlich, sei es durch Kauf oder Waffengewalt, ihren festen Sitz nehmen sollte. 1806 machte Resanoff, der General-Gouverneur der Comptoire, den ersten Versuch, Oregon zu besetzen; eingeschüchtert durch die feindselige Handlung der Wilden, setzte er jedoch seine Unternehmungen nach dem Süden fort, untersuchte die Bai von Bodega und landete, um das Terrain des Thales von Santa Rosa zu recognosciren. Hier erzählten ihm die Indianer von den großen Bisonsheerden am Fuße der Gebirge, und die Ciboleros verkauften ihm Gold, welches sie aus den Bächen im Innern holten, überall sah er die Zeichen der größten Fruchtbarkeit, und die Bai bot für eine ganze Flotte den schönsten Ankerplatz. Resanoff kaufte daher von den mexicanischen Behörden das Recht, ein Magazin in der Bai von Bodega anzulegen, „um das Fleisch aufbewahren zu können, welches die Ciboleros aus dem Innern nach der Küste bringen.“ Dieses Magazin wurde bald ein vollständig armirtes Fort, und dann eine wichtige Stadt, welche von den Russen Romanzoff oder Roß genannt wurde, aber mehr unter dem Namen Bodega bekannt ist. In kurzer Zeit wurde die Agrikultur dort von Pflanzern aus Kurland und Siberien auf einen hohen Grad gebracht, und ihre Ernten sowohl als die großen Quantitäten Fleisch, welches die Ciboleros, nachdem sie es an der Sonne getrocknet haben, in den Handel liefern, dienten den Garnisonen von Ochotsk, Kamtschatka und selbst Städten im Innern Siberiens zur Nahrung.

Die Californier, aufgereizt durch die Engländer und Amerikaner zu St. Francisco, versuchten öfters, diese Gäste los zu werden, der rothe Bart der Kosacken scheint aber die Eingeborenen sehr eingeschüchtert zu haben, welche die Rothbärte als Teufelskinder und daher als unbesiegbar betrachten. Die Provinzialregierung verbot unter strengen Strafen den Verkehr mit den Letztern, diese bemächtigten sich aber demungeachtet der californischen Fischereien und legten Agenturen in Monterey, Santa Barbara, Mazatlan und anderen entfernten Missionen an. Das californische Bison-, Ochsen- und Hammelfleisch war in Sitka und Kamtschatka 200 % billiger, als in St. Francisco. Namentlich nachdem 1815 der europäische Friede wieder hergestellt worden war, vervielfältigten die Russen ihre Colonien in jener Gegend.

Im Jahre 1821 erklärte der Kaiser Alexander ganz Westamerika, nördlich des 51. Grades, als russische Besitzung, und verbot allen fremden Schiffen bei Strafe der Confiscation den Zutritt. Das Eigenthumsrecht begründete er dadurch, daß der größte Theil der Küste durch seine Unterthanen entdeckt und explorirt worden sei, und daß ihr Besitz von Ostsiberien und Kamtschatka ihm nothwendiger Weise auch den der Länder sichere, welche an demselben Meere und unter demselben Breitegrade liegen.

Dieser Akt der Willkür ruinirte eine große Anzahl der Rheder in Neu-England und demüthigte das Cabinet zu Washington. Der Präsident Monroe erklärte zwar 1823, daß das Interesse der Union gebiete, den fremden Einfluß zu bekämpfen, und daß kein Theil des amerikanischen Continents künftig als ein Colorisationspunkt europäischer Mächte betrachtet werden könne. Eine Folge der in diesem Geiste begonnenen Unterhandlungen war der Vertrag von 1824 zwischen Rußland und den Vereinigten Staaten, welcher den Angehörigen der letzteren auf 10 Jahre das Recht ertheilte, längs der Küsten, wo sich kein russisches Comptoir befindet, ihren Handel mit den Eingeborenen fortzusetzen. Die Regierung der Vereinigten Staaten fühlte sich für den Augenblick zu schwach, mehr zu erreichen. Durch diesen Vertrag und durch den mit England im Jahre 1825 wurde die russische Herrschaft auf die Länder des 54. Grades beschränkt, und demzufolge sollte auch Bodega an Mexico zurückgegeben werden. Die Russen benutzten aber die Anarchie und Schwäche der neuen mexicanischen Republik, Bodega und Californien trotz der Verträge zu behaupten. Die Russen hatten sowohl eine Besatzung von 400 Soldaten, als auch eine besoldete Menge Canadier, Amerikaner und Kanakas (Sandwichsinsulaner) zur Vertheidigung des bisherigen Besitzes, und wendeten die Intrigue an, neue zu erwerben. Zur Zeit der Spanier war das nördliche Californien in Missionen getheilt, welche von Priestern geleitet wurden. Einige dieser Missionen wuchsen zu blühenden Städten heran, und der auswärtige Handel, beinahe gänzlich in den Händen von Amerikanern und Engländern, nahm einen gewaltigen Aufschwung. Die Unabhängigkeitserklärung Mexicos störte diese glücklichen Verhältnisse plötzlich, denn ihr folgten schwere Steuern und das System der Prohibition. Die Geistlichkeit, welche der Monarchie anhing, wurde ihres Eigenthums zu Gunsten der Indianer beraubt. Letztere genossen diese Veränderung, indem sie die bisherige Arbeit und den Feldbau verließen, um sich in den Städten dem Trunke, dem Spiel und dem Müssiggang hinzugeben. Sie trieben Ausschweifung und Anmaßung auf einen Grad, welcher endlich die Weißen zwang, die Indianer mit Waffengewalt wieder in ihre frühere

Knechtschaft zurückzuführen, ein Akt, welcher der Geistlichkeit Gelegenheit gab, sich mit Vortheil anscheinend zu der Republik zu bekehren und ihre Güter wieder zu gewinnen. Sie behielten aber diese Güter nicht, sondern suchten sie zu veräußern. Diesen Zustand benutzte Rußland, unter die Monarchisten mit vollen Händen Geld zu vertheilen, um die gänzliche Trennung Californiens von Mexico zu veranlassen. Dieser Plan wurde aber von den Amerikanern und Europäern, welche dort lebten, der mexicanischen Regierung entdeckt, und sie erboten sich, gegen diese Uebergriffe 2000 Mann Angelsachsen herbeizuschaffen, unter der Bedingung, daß ihnen ein Theil der Heerden und Ländereien der Missionen überlassen würde. Diese Anerbietung wurde 1836 angenommen, aber die Creolen, von den Russen bewaffnet, kamen zuvor, indem sie die mexicanischen Truppen verjagten und sich selbst der geistlichen Güter bemächtigten. Die Centralregierung von Mexico mußte sich diese Revolution gefallen lassen, und von nun an wurde Roß (Bodega) der Heerd der gefährlichsten Umtriebe gegen die Republik.

Seit der Gründung von Bodega hatten die Behringscomptoire ihre Verbindungen weit ausgedehnt, auf den Sandwichsinseln, in Batavia, in Ostindien, Peru und Chili Agenturen errichtet, und aus diesen Ländern eine Zufuhr nach Ostsiberien veranlaßt, welche dieses bald in den Stand setzte, nach China einen Ueberfluß von Producten auszuführen. Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Speck und Fleisch wurden dort wohlfeiler, als in Odessa und Moskau, und die Bevölkerung, anwachsend durch Zuzüge aus Finnland und anderen Gegenden, breitete sich in zahlreichen Dörfern längs des oberen Lena, dem Anadir und Kolüma aus. Catharinens Traum ging in Erfüllung, die Eroberung des Amurlandes und Yessos wurde leicht, und die Herrschaft Rußlands über den Norden des Stillen Oceans war nur eine Frage der Zeit — deren Macht aber durch die größere Schnelligkeit der Entwickelung nordamerikanischer Demokratie und englischer Colonien aufgehalten wurde.

Im Jahre 1834, bei Ablauf des Vertrages von 1824, theilte der russische Gesandte zu Washington der amerikanischen Regierung mit, daß der Czar dem Wunsche, jenen Vertrag zu erneuern, nicht entsprechen, sondern künftig das Monopol in den Theilen des amerikanischer Continentes, welche ihm durch die früheren Verträge gehörten, behaupten wolle, und der Baron Wrangel, Gouverneur von Sitka, sandte eine Flotte aus, welche unter dem 54° 40′ kreuzen mußte, den fremden Schiffen den Eintritt in die inneren Meere der russischen Handelsgesellschaft zu verbieten. Die englische Hudsons-Compagnie, im Bewußtsein, durch das Cabinet von London unterstützt zu werden, und weil sie schon eine Million für die Ausrüstung zur Gründung einer Colonie an der Mündung des Stikin ausgegeben hatte, beschloß ihren Plan zu verfolgen, Wrangel kam aber mit 2 Fregatten und befestigte den Eingang des Flusses, und die Flotte der Hudsons-Gesellschaft mußte sich nach Vancouver zurückziehen. Dieser momentane Triumph Rußlands rief eine Reihe von Angriffen amerikanisch-englischer Abenteurer gegen die Comptoire zu Behring und die Colonie Santa Rosa hervor. Die amerikanischen Wallfischfänger gaben den unzufriedenen Aleuten Waffen, ein Kaufmann von Honolulu, zu Petropaulesk etablirt, trat in directe Verbindung mit den Tschuktschen im Norden des Anadir, welche sich stets unabhängig zu erhalten und die russischen Steuern zu verweigern versuchten, und diese Tschuktschen begannen den Russen auf beiden Seiten der Behringsstraße eine bewaffnete Concurrenz zu machen. Anderseits war es den Einwanderern in St. Francisco gelungen, die Creolen über die Absichten Rußlands aufzuklären, sie bildeten Freicorps, decimirten die Ciboleros und zerstörten alle von den Forts entfernteren russischen Niederlassungen in Californien. In weniger als drei Jahren war die Colonie zu Grunde gerichtet, die Stellung der Russen unhaltbar und sie räumten endlich gänzlich diesen Theil der amerikanischen Westküste. Ihr Material verkauften sie 1841 an den bekannten Schweizer, Hauptmann Sutter, der mit Hülfe der russischen Behörden von Bodega die erste Niederlassung in der Goldregion gründete, welche den wilden Indianern und der Provinzialregierung die Spitze zu bieten vermochte.

Dieses Verlustes ungeachtet sind die russischen Besitzungen in Nordamerika immerhin noch bedeutend genug, für die Vereinigten Staaten eine bedenkliche Drohung zu sein, zumal es von Rußland als Princip aufgestellt ist, daß von hier aus die Gelegenheit abgewartet werden soll, die Ausdehnung der Besitzungen an der Westküste von Amerika wieder zu vergrößern. Nach Mittheilungen aus Sitka besitzt Rußland im Innern des amerikanischen Continents eine große Menge Forts, welche als Wohnung für die Verbrecher dienen, die von Ost-Sibirien herüber geschickt werden, hier in den Gold-, Platina-, Kupfer-, Blei- und Steinkohlen-Minen zu arbeiten.

Die Forts in den Golfen von Bristol und Morton dienen als Magazine für die Pelze, welche von den Indianern herbeigebracht werden, die Stationen auf den kurilischen Inseln handeln mit den westlichen Inseln Japans; der Hafen Petropaulosk, an der Ostküste von Kamtschatka, ist in directer Verbindung mit den Sandwichsinseln und China. Die Colonien des aleutischen Archipels treiben Fischfang und Landbau, und Neu-Archangel, auf der Insel Sitka, ist der politische Centralpunkt aller dieser ausgedehnten Niederlassungen. Es ist eine reiche Stadt, von finnischen Seeleuten, deutschen, russischen, sibirischen Kaufleuten und einheimischen Fischern bevölkert. Die politischen Gefangenen, sehr zahlreich in diesen Besitzungen, werden in das Innere des Continents oder in die Häfen der Meerenge gebannt. Der Hafen von Neu-Archangel besitzt gegenwärtig 10 Dampfer und etwa 150 Segelschiffe. Die Expedition, welche jährlich Ende Mai Sitka verläßt, soll etwa 1½ Mill. Dollar an Pelzen, Thran, Elfenbein 2c. ausführen.

Kodiak, an der Ostküste der Halbinsel Adiaka, ist die erste der wichtigeren Inseln des aleutischen Archipels, war früher der Hauptort der Niederlassungen, wird aber jetzt nicht einmal mehr von der Maiflotte berührt, welche sich erst in Onalaska und Atcha aufhält, wo sie ihre Ladung vervollständigt. Diese Orte werden zu jener Zeit der Sammelplatz der Jäger und Fischer der ganzen Region und man schätzt daß sie 15,000 Hirschhäute, 15,000 Wallroßhäute, 3000 Seewolf-, 6000 Castor-, 30,000 Seehunds-, 10,000 weiße Fuchs- und 500 Eisbärfelle bringen, außer einer Million Tonnen Wallfischthran.

Am Cap Lopatka, der südlichsten Spitze von Kamtschatka, angekommen, nimmt die Flotte die Transporte von Petropaulosk und von den kurilischen Comptoiren auf und tritt durch eine Meerenge von etwa 25 Kilometren in das Ochotskische Meer. Dieses Meer ist in West und Süd gänzlich geschlossen und besitzt nur einen Hafen, welcher sehr schwer zugänglich ist, das oben erwähnte Ochotzk, woselbst das Vieh mit Fischen gefüttert wird. Die Segelschiffe von Sitka nach Ochotzk sind 30, die Dampfschiffe 20 Tage unterwegs. Von da werden die Waaren auf Leichter ein paar Meilen stromaufwärts geschafft, wo sie von den Karavanen von Yakutsk, der Provinzhauptstadt, erwartet werden. Zu diesen Karavanen stellt die Behrings-Gesellschaft nicht weniger als 10,000 Pferde, ohne die Rennthiere und Hundegespanne. Erstere brauchen 17, letztere nur 8 Tage. Von Yakutsk führen Boote, welche mit Postpferden gezogen werden, die Güter stromaufwärts in 18 Tagen nach Figoloffsk, bei Irkutsk, die Hauptstadt Ostsibiriens. Hier theilt sich der Transport, indem die für Europa bestimmten Waaren sofort mit Relais nach Kansk, Krasnoyarsk, Tomsk, Omsk, Tobolsk, Tiumen, Ferm, Ekaterineburg, Kazan, Nicney-Nowgorod und Moskau, die Pelze und Wallroßzähne aber über den See Baikal nach Kiachla und Maimatschin geschafft werden.

Die große Entfernung von Ochotzk nach Moskau wird durch die Karavanen in 90 Tagen, durch Reisende in 35 bis 40 Tagen zurückgelegt!

Die deutsche Auswanderung nach Brasilien.

(Dritter Artikel.)

Der großen Mehrheit nach sucht der deutsche Auswanderer in der neuen Welt Grundbesitz zu erwerben und seine Zukunft auf den Ackerbau zu gründen. Wenn schon von Nordamerika, so gilt dies in noch höherem Grade von Brasilien. Zufolge seiner hochentwickelten Kultur kann Ersteres auch dem einwandernden Gewerbs- und Kaufmann und selbst dem Betriebe der sogenannten freien Professionen zuweilen einen günstigen Wirkungskreis darbieten; in Brasilien hingegen sind bei dem Mangel an Communicationsmitteln, geordneten Rechtszuständen und socialer Entwicklung diese Erwerbszweige viel zu unsicher, als daß der Einwanderer sie zur Grundlage seiner neuen Existenz machen könnte. Er kann und muß also nothgedrungen nur als Colonist sein Heil versuchen. Die erste Frage die er sich stellen und beantworten muß, ist daher die: ob und wie er ein Grundstück erwerben könne?

Nordamerika bietet ihm hiefür so viel Leichtigkeit als Sicherheit. Kaum in den Besitz ihrer Selbstständigkeit gelangt, hatte die Union mit sehr richtigem Tacte in dem Boden den größten Reichthum des Staats erkannt. Sie hat ihn deßhalb von allen zweifelhaften Besitzestiteln durch deren Aufhebung oder gesetzliche Bestätigung gereinigt und wirklich frei gemacht. Das Anrecht des Staats auf alles nicht gesetzlich occupirte Land wird von Niemand bestritten und der Einwanderer kann daher mit voller Sicherheit seine Parcelle von erster Hand erwerben. Er kann dies entweder bei der öffentlichen Versteigerung thun, der allmälig alle Staatsländereien unterzogen werden, oder von den Staatsbeamten, nachdem ein Grundstück vierzehn Tage hindurch vergeblich zur Versteigerung ausgeboten worden. Gestattet ihm der Geldmangel weder die eine noch die andere Erwerbsweise, so eröffnen ihm die Gesetze vom 22. Juni 1838, v. 4. Sept. 1841 und v. 3. März 1843 noch die Möglichkeit, sich ohne alle Vorausbezahlung ein Grundstück zuzueignen und erst mit dem Gewinn, den er aus demselben zieht, den Kaufschilling zu bezahlen. Das Gesetz v. 7. Sept. 1841 suchte auch in anderer Weise den creditweisen Ankauf zu erleichtern. Außerdem wird seit einem Jahrzehnt eine andere Reform angestrebt, welche auch den ärmsten Einwanderern den Ankauf von Boden ermöglichen würde; wir meinen die 1845 beantragte und nur mit einer Mehrheit von 12 Stimmen verworfene graduelle Herabsetzung des Preises, je nachdem eine Parcelle seit 10, 15 oder 20 Jahren vergeblich ausgeboten ist.

Ganz anders steht es hiermit in Brasilien. So lange dieses Reich eine Colonie Portugals war, machte die Regierung des Mutterlandes an Günstlinge und Abenteurer ins Blaue hinein Schenkungen oder Verkäufe ausgedehnter Länderstrecken und ließ selbst die ganz willkürlichen Besitzergreifungen ruhig geschehen. Da Umfang und Grenzen dieser Länderstrecken nicht genau bestimmt waren, konnte oft dasselbe Gebiet an zwei Bewerber vergeben und vielleicht von einem Dritten in Besitz genommen werden. König Johann VI.

suchte diesem Uebelstande durch Erlaß vom 25. Jänner 1809 insoweit abzuhelfen, als fernerhin keine Concession ohne genaue Beschreibung und Abgrenzung des Grundstückes gemacht werden sollte. Der Erlaß v. 14. März 1822, welcher alle alten Besitzer in ihren Rechten bestätigte, hob jedoch den guten Einfluß jenes ersten Erlasses zum großen Theil wieder auf. Denn da die alten Besitzer die Grenzen ihres Besitzes selbst nicht kennen und sie nach Laune und Willkür bald so bald anders angeben und in ihren Sklaven und Pächtern eine stets schlagfertige kleine Armee zur Aufrechthaltung der ungerechtfertigsten Ansprüche finden, so ist der neue Erwerber seines Besitzthums stets unsicher.

Man begreift es dann, wenn in den Kammern von der Regierung selbst das Geständniß abgelegt wird, daß zwei Drittel der (ziemlich häufigen) Todtschläge von Streitigkeiten über Bodenbesitz herrühren. Wie würde es erst, wenn durch stärkere Bevölkerungsdichtigkeit der Raum mehr verengt, durch Urbarmachung des Bodens dessen Werth gesteigert und hiedurch die Begier der alten Grundbesitzer noch mehr erregt würde? Und wie sollte der schwache und wehrlose Einwanderer ihnen widerstehen, wenn sie untereinander auch nur durch Todtschlag und offenen Kampf ihre Streitigkeiten zu schlichten wissen? Ob das noch immer nicht ernstlich in Angriff genommene Gesetz vom 18. Sept. 1850, welches eine Untersuchung und Abgrenzung der frühern Besitztitel und die Einsetzung einer Centralverwaltung für die Staatsländereien (nach nordamerikanischem Vorbilde) anordnet, diesen Uebelständen abhelfen werde, kann erst die Zukunft lehren.

Große Hoffnung möchten wir hierauf keineswegs begründen. Denn erstens läßt die Macht- und Energielosigkeit, welche die Regierung bisher in andern Beziehungen der Anarchie und Gewaltthätigkeit gegenüber gezeigt, uns sehr an ihrer Fähigkeit, in diesem Augiasstall aufzuräumen, zweifeln. Zweitens ist es nicht blos die bezüglich der Grundbesitztitel herrschende Anarchie und Regellosigkeit, sondern der arge Verfall des gesammten Besitz- und Rechtswesens, welcher dem Einwanderer den Erwerb und die Behauptung eines Grundstücks erschwert. Daher rührt es wohl, daß selbst viele Einwanderer, welche die Mittel hätten, sich selbstständig zu etabliren und wohl mit diesem Gedanken nach Brasilien gingen, an Ort und Stelle angelangt, hierauf verzichten und lieber als Feldarbeiter bei irgend einem großen Grundbesitzer einstehen.

In der That ist es mit der persönlichen Sicherheit nicht besser bestellt, als mit jener des Grundeigenthums. Schon die Verkehrsbeschränkungen, welchen Einheimische und Fremde gleichmäßig unterworfen sind, liefern hiefür einen kleinen Beleg. So z. B. unterliegen nach dem Gesetz v. 2. Sept. 1846 die Handelshäuser, welche fremde Commis verwenden, einer besondern Taxe, die 352 Fr. per Kopf beträgt; das Gesetz v. 19. Sept. 1848 verpflichtet jedes bedeutendere Handelshaus, wenigstens Einen brasilischen Commis zu halten. In einem Lande, wo es den Erwerbslustigen durchaus nicht an Beschäftigung fehlt, vielmehr die Arbeit sich vergeblich nach Armen umsieht, wo ferner die Fremden herbeigewünscht und nicht als überflüssige Eindringlinge betrachtet werden, fehlt es einem solchen Gesetz an jedem vernünftigen Daseinsgrund. Eine Regierung, die es trotzdem erläßt und mit Strenge aufrechthält, zeigt nur, daß es ihr an allen gesunden Ansichten über das volkswirthschaftliche Leben fehlt.

Ueber solche kleine Plackereien die nur einer Grille entstammen, könnte man indeß hinwegsehen. Ein viel ernsterer Eingriff in das persönliche und Eigenthumsrecht des Einwanderers ist das Erbschafts- und Naturalisationsgesetz. Wenn die Consulen selbst in civilisirten europäischen Staaten mit wohlgeordneten Rechtsverhältnissen den Beruf und die Pflicht haben, über die Interessen ihrer resp. Landesangehörigen zu wachen, so mußte ihnen dies umsomehr in Brasilien, bei den nichts weniger als wohlgeordneten Rechtsverhältnissen, obliegen. Allein, kaum hatte Brasilien seine Selbständigkeit errungen, als es den Consuln allen Einfluß, namentlich auf die Erbschaftsangelegenheiten, benahm. Die Ortsbehörden allein übernehmen und bewachen die Hinterlassenschaft des Fremden. Bei dem eigenthümlichen Character dieser Behörden heißt das: den Wolf zum Hüter des Lammes einsetzen. Der resp. Consul kann bei der Procedur des Richters interveniren, aber in so beschränkter Weise, daß seine Rolle nicht über die des machtlosen Zuschauers hinausgehet. Auch dieses winzige Recht stehet ihm jedoch nur dann zu, wenn der Verstorbene keine Kinder oder andere Erben in Brasilien zurückgelassen, somit die Hinterlassenschaft unbestreitbar einem Nichtbrasilier zufallen muß. Hat er jedoch ein in Brasilien geborenes Kind zurückgelassen, so hat der Consul gar Nichts mehr zu sagen, denn die Erbschaft ist dann brasilisches Gut, weil die Regierung jedes in Brasilien geborene Kind mit Gewalt zum Brasilier stempelt.

Diese gezwungene Naturalisation scheint uns eine der schreiendsten Ungerechtigkeiten des brasilischen Systems zu sein, und dürfte allein hinreichen, dem Europäer die Niederlassung daselbst zu verleiden. Der 6. Art. der Constitution erkannte das Bürgerrecht jedem, wenn auch von einem ausländischen Vater in Brasilien erzeugten Kinde zu; da aber das Naturalisationsgesetz v. 23. Oct. 1832 die Bestimmung enthält, daß ein vor der Naturalisation seines Vaters gebornes Kind erst dann brasilischer Bürger wird, wenn er nach dem 21. Lebensjahre dies als seinen Willen erklärt, so konnte man die Bestimmung des 6. Verfassungsartikels für facultativ nehmen. Darauf stützten sich dann auch wiederholentlich die Einwanderer und die Consuln, um manche in Brasilien geborne Kinder der gezwungenen Naturalisirung zu entziehen. Die Regierung behauptet aber, daß die Verfügung v. 23. Oct. 1832 nur die im Auslande gebornen Kinder des Einwanderers betreffe, während seine in Brasilien gebornen Kinder, gleichviel ob sie ja oder nicht wollen, ob der Vater naturalisirt, oder nicht ist, brasilische Bürger sind, d. h. daß ihre Erbschaftsangelegenheiten ohne Dazwischenkunft des Consuls, nur von den brasilischen Behörden geregelt und sie überhaupt allen Lasten und Pflichten des brasilischen Bürgers unterzogen werden. Ein Ministerialerlaß v. 15. Febr. 1849 befiehlt namentlich die strenge Anwendung dieser Regel bezüglich des Nationalgardendienstes und der Rekrutirung.

(Schluß folgt.)

Die Industrie in Mähren.

Etwas spät aber um so gediegener ist kürzlich der Bericht der Handelskammer zu Brünn für das Jahr 1851 erschienen, welchen wir andern deutschen Handelskammern angelegentlichst als Muster anempfehlen.*)

Der Bezirk der Handelskammer, die westliche und industriellere Hälfte des Markgrafenthums Mähren, umfaßt über 200 □-Meilen und zählt 874,528 Einwohner, in 199,622 Gebäuden. Es ist dies also ein ganz beträchtliches Stück der österreichischen Monarchie und seine Industrie dürfte vor vielen anderen der Aufmerksamkeit der deutschen Fabrikanten sich aufdrängen, wenn die Zollschranken zwischen Oesterreich und dem Zollverein einst fallen sollten.

Auf einem fruchtbaren Boden, nur 3 % sind nicht culturfähig, die nothwendigsten Nahrungsmittel selbst erzeugend, mit Wald, Steinkohlen, Braunkohlen und Wasser reichlich versehen, dicht bevölkert, sind die vorzüglichsten Elemente der gewerblichen Industrie vorhanden.

Der Wald liefert jährlich an 800,000 Klafter Hölzer aller Art, der Steinkohlenbau gegen 1½ Mill. Ctr. Kohlen, der Braunkohlenbau, erst seit wenigen Jahren in Angriff, liefert bereits 800,000 Ctr.

Die Eisenwerke leiden an dem Uebelstand, daß bei ihrer einstigen Anlage mehr der Wald als das Erz maßgebend gewesen zu sein scheint und daher das Holz in ihrer Nähe abgebrannt ist, während die benachbarten Kohlen zur Eisenindustrie nicht geeignet sind. Es beträgt auch die Roheisenproduction nur ca. 150,000 Ctr. im Jahre und die Preise des Eisens scheinen durch sie nicht verdorben zu werden. Man lies't mit Erstaunen folgende Notirungen der Brünner Eisenniederlagen:

Anfangs	1848	1849	1850	1851	1852
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Roheisen	3 30	3 30	3 40	4 —	4 30
gewöhnlichste Gußwaren	5 —	5 —	5 30	6 15	6 50
Radreifeisen 2—10	9 40	9 30	9 —	9 10	10 10
Schlosser Hain- u. Rundeisen	11 40	10 10	9 40	10 —	10 50

Ungeachtet der hohen Eisenpreise sind aber die Maschinenfabriken Brünns im Aufblühen, 1851 waren deren drei schon im Gange, eben so viel sind inzwischen errichtet worden. Woll-Spinn-, Tuchscheer- und Tuchappretirmaschinen werden von hier aus selbst nach Rußland und nach der Schweiz gesandt und nahezu alle anderen Maschinen werden hier angefertigt. Die Vielfältigkeit ihrer Fabrikation ist aber eine Schwäche der hiesigen Maschinenfabriken.

Andere Industrien sind ebenso wie die des Maschinenbaues theils durch die Wollwaarenerzeugung veranlaßt, theils auf dieselbe berechnet.

So z. B. die Krempelfabrikation, die merkwürdig genug das Kuhleder, welches sie bedarf, aus Belgien, den Eisendraht aus England beziehen muß, weil ersteres im Inlande meistens durch Knoppern und Fichtenlohe zu diesem Zwecke unbrauchbar, letzterer, der Draht, aber in Oesterreich in zu ungleichen Dimensionen gemacht wird.

Ebenso ist der Absatz einer in Brünn bestehenden großen chemischen Fabrik hauptsächlich an die Wollwaarenfärbereien.

Die Wollwaarenfabrikation des Kammerbezirkes ist die größte in Oesterreich und vielleicht in Deutschland, sie umfaßt von den ordinairsten Qualitäten bis zu den feinsten Tuchsorten alle Arten von appretirten tuchartigen Waaren und das gesammte Gebiet der Stoff- und Modewaarenfabrikation. Die Stadt Brünn ist der Hauptsitz dieser Industrie. Ihr reihen sich an Bedeutung zunächst in feinen Tuchen und Modewaaren Namiest und Teltsch, in Stoffen Butschowitz, Wischau, Iglau und Lomnitz, in Tuchfabrikation Iglau, Zwittau, Tribau, Großmeseritsch, Alerowitz, Triesch und Bystritz an. Dann folgen in Modewaaren Daubrawnik, Nedwieditz, Tischnowitz und Neuraußnitz, die anderen Orte sind weniger bedeutend.

Der Bezirk zählt 31 Fabriken, 7 Streichgarnspinnereien, 1258 Tuchmacher 1442 Schafwollweber, 107 gewöhnliche Schafwollspinnereien.

In Brünn oder für Brünner Rechnung werden jährlich ca. 75,000 Ctr. Wolle verarbeitet, hauptsächlich ungarische veredelte Einschurwollen. Nur für die feinsten Tuche pflegt mährische und schlesische Wolle verbraucht zu werden.

*) Das statistische Centralarchiv von O. Hübner in Berlin wird sich ein Vergnügen daraus machen, zwischen Handelskammern den Austausch ihrer Berichte zu vermitteln. Mehrere Handelskammern, welche mit dem Archiv in Verbindung stehen, haben diesen Wunsch bereits ausgesprochen.

Russische Wolle wird als Surrogat für die australische als Einschlag in Wintermodestoffen gebraucht. Die durch die Brünner Wollindustrie beschäftigten Arbeiter sind: 3500 Spinner, 5500 Weber, 4300 Sortirer, Schweifer, Bobiner, Spuler, Noperinnen und Plüserinnen, 400 Färber, 2500 Walker, Raufer, Scherer, Presser, und sonstiges Personal 2500, zusammen 16,200.

Der in der Brünner Schafwollindustrie jährlich stattfindende Umsatz wird auf 9,600,000 fl. für Wolle, 57,000 fl. für Sortiren der Wolle, 715,000 fl. für Färberei, 570,000 fl. für Plüsen der Wolle, 1,856,000 fl. für Spinnerei, 1,161,000 für Weberei, einschließlich Bobinen, Schweifen, Spulen und Leistengarn, 80,000 fl. für Noppen der Stücke, 200,000 für Walken, 1,090,000 fl. für Appretur und 888,960 fl. für Regiekosten, Zinsen 2c. Total auf 15,704,960 fl. geschätzt.

Im ganzen Kammerbezirke wird diese Summe auf 23,437,000 fl. geschätzt.

Die Wochenlöhne, welche bezahlt werden, sind z. B. in Brünn ein Werkführer 6—20 fl., ein Färber 2 fl. 24 kr. bis 3 fl. 30 kr., ein Spinner auf der Meilejenny 7 fl., auf der Handspinnmaschine 3 fl., ein Weber 5 bis 8 fl., ein Appreturarbeiter 2 fl. 24 kr. bis 3 fl., eine Nopperin 1 fl. 24 kr. bis 2 fl., ein Kind 1 fl. 12 kr. bis 1 fl. 30 kr.

Die Wollspinnereien in Brünn bestehen in 13 Lohnspinnereien mit 83,940 Spindeln und 17 eigene Fabrikspinnereien mit 31,980 Spindeln.

Der großen Ausbildung der hiesigen Spinnereien verdankt der Kammerbezirk den Aufschwung der Wollindustrie. Noch vor 10 Jahren gehörte es zu den Seltenheiten Garne zu 14—15 Strähnen à 1760 Wiener Ellen, per Wiener Pfund herzustellen, jetzt wird schon ein Nr. 30, d. h., 30 Strähne oder ca. 50,000 Ellen Garn per Pfd. hergestellt. Der Lohn schwankt nach Qualität von $5\frac{1}{2}$ bis 30 Sträh̄n p. Pfd., der Verspinnungswerth ist ca. 25 fl. die 100 Pfd. Nr. 6 bis 10 werden jetzt viel nach Sachsen und preußisch Schlesien exportirt, namentlich aber wird Brünner Streichgarn in der ganzen österreichischen Monarchie versandt. Der Spinnerbetrieb geschieht zu 86 % durch Dampf, 13 % durch Wasserkraft, der Rest durch Pferde- oder Menschenkraft.

Die Garraswaarenfabrikation des Kammerbezirkes, welche ca. 600 Ctr. rohe ungarische Wolle und 90 Ctr. in England gesponnen Ispahangarn erfordert, scheint was die Vollkommenheit anbetrifft, nach dem Bericht der Handelskammer noch nicht die hohe Stufe der Tuchfabrikation erreicht zu haben, die Türkischkappenfabrikation hat schwer mit der Wiener Concurrenz zu ringen.

Die Leinenwaarenfabrikation von 463 Webern als Haupt- und 2600 als Nebengeschäft betrieben, ist theils Handelsindustrie, theils wie in den meisten Gegenden Deutschlands Hausindustrie für den Hausbedarf der Landleute. Erstere beschäftigte 1851: 4580 Stühle, letztere 790. Es werden gewebt auf:

650 Stühlen	57,000 Stück	Hemden-, Unterhosen- und Futterleinwand,
1208 "	68,000 "	Zwillich und Drillich,
516 "	44,000 "	Strohsack-, Sack- und Packleinwand,
648 "	28,000 "	Hanfleinwand,
524 "	18,000 "	Weißgarnleinwand,
168 "	57,000 "	Rupfenleinwand,
36 "	2,000 "	Farbleinwand,
1050 "	32.000 "	Hausleinwand für den Handel.

Gradel, Kannevas, Tischzeug 2c. werden wenig erzeugt.

Die Production der Landleute wird auf 15,500 Stück à 30 Ellen geschätzt.

Viele Leinwand, die namentlich für das Aerar, wird auch in andern Bezirken aufgekauft und in dem Kammerbezirk gebleicht, gemangelt oder gefärbt.

Die Segeltuchfabrikation wird durch eine Fabrik betrieben, welche auch die österreichische Marine versorgt.

Die Seidenweberei ist unbedeutend, meist nur für Rechnung Wiener Fabrikanten.

Die Baumwollwaarenfabrikation beschäftigt 4120 Stühle, wovon 1851 etwa $\frac{2}{3}$ das ganze Jahr, etwa $\frac{1}{3}$ nur einige Monate im Betriebe standen. Es sind sämmtlich Handstühle, andere fehlen. Die Weberei wird kaum fabrikmäßig betrieben, wohl aber die Färberei, Druckerei und weitere Veredlung. Baumwollspinnereien hat der Bezirk nicht. Die Menge der im Bezirk gefertigten Waare wird auf 760,000 Stück, à 24 Ellen, 250,000 Stück Barchent, à 30 Ellen, und 34,000 Dutzend Tüchel geschätzt, und zwar 390,000 Stück Baumwollwaare und 250,000 Stück Barchent im Bezirk selbst gewebt. Der größte Theil der Fabrikation besteht in rohen Katunen und Croisés. Die meisten Baumwollgewebe und namentlich die feineren werden für Wiener und andere, außerhalb des Bezirks wohnende Fabrikanten gewebt.

Halbwollene Waare wird nur von 82 Webern auf 180 Stühlen gefertigt.

Für Türkischroth-Färberei besteht nur eine Fabrik von unbedeutendem Umfange.

Die Bobinet- und Tüllfabrik zu Lettowitz mit 76 Bobinet- und Tattingstühlen erzeugte 1851 260,500 Ellen Baumwollbobinet, 2,261,200 Ellen Emoilagen, 2,088,400 Ellen Tatting, 18,200 Ellen Seidenbobinet und 534,400 Ellen Seidenemoilagen.

Die Strumpfwirkerei hat hier keine Handelsbedeutung.

Andere Fabriken sind zu erwähnen: 4 für Cichorien und andere Caffeesurrogate, 4 für Chocolade, 3 Süßholzsaftsiedereien (das Süßholz wird hier in größerer Ausdehnung gebaut), 4 Senf- und 16 Leimsiedereien, 1 Maschinen-leistenschneiderei, 4 Farbholzmühlen, 3 Dampf- und 43 Windmehlmühlen, 52 Stärkemachereien 2c.

Im Colonialwaarenhandel nimmt Brünn keinen hervorragenden Platz ein. Der Bezug findet immer mehr von den nordischen Häfen statt. Aus Triest werden in der Regel nur noch Pfeffer, Oel und italienische Südfrüchte bezogen. Dagegen ist der Wollhandel und Häutehandel namhaft. — Rhabarber, in der Umgegend von Brünn und Austerlitz gebaut, wird selbst ins Ausland versandt.

Der Bericht der Brünner Handelskammer, welchem wir diese Notizen entlehnen, verbreitet sich ausführlich über jeden einzelnen Zweig der Industrie und fügt über die Verkehrswege, über Handel und Gewerbe, namentlich auch über die Innungen mannigfaltige interessante Statistiken und andere Mittheilungen bei.

Der Auszug wird hinreichen, ein Bild von der großen Thätigkeit zu geben, welche auch auf die Münchener Industrieausstellung so hervorragende Proben ihrer Fähigkeit geschickt hat.

Rechtsfälle.

Umfang der Verpflichtung zur Beantwortung von Briefen.

Am 10. Juni 18.. ertheilte G. in Bremen dem Handlungshause F. in London den Auftrag, auf dem Platze (London) oder auf Lieferung, Anfang September zu liefern, 10 bis 20 Tons Thran zu einem näher limitirten Preise für ihn einzukaufen und bald möglichst mit guter Schiffsgelegenheit nach Bremen zu senden. — Am 7. Juli desselben Jahres erwiderte F., daß er den Auftrag notirt habe, meldete dann am 1. Sept., daß er 10 Tons Thran zu dem limitirten Preise für G. zur Lieferung von Lynn gekauft habe, daß die Fässer auf des Verkäufers Kosten in London gemessen und wahrscheinlich ein Schiffer von London aus engagirt werden würde, welcher zugleich für des Verkäufers Rechnung die leeren Fässer nach Lynn einladen werde. Auf dieses Schreiben antwortete G. erst am 6. October, daß er den Thran, da er so lange Zeit ohne Nachricht darüber geblieben sei, nun nicht mehr gebrauchen könne, worauf F. sich am 10. October wegen der noch nicht erfolgten Verschiffung des Thrans damit entschuldigte, daß die zur Einladung desselben nach Lynn geschickten Schiffe durch contrairen Wind zurückgehalten seien, G. aber in seinem Briefe vom 14. October bei seiner Empfangsverweigerung blieb.

Inzwischen hatte F. auch von anderen Bremer Häusern einen Einkaufsauftrag auf Thran erhalten und am 7. September zwei Schiffe gechartert, welche er nach Lynn sandte, wo sie den gesammten Thran einnahmen, um ihn nach Bremen zu bringen; indessen verzögerte sich ihre Ankunft so sehr, daß sie im December die Weser noch nicht erreicht hatten.

Als nun F. die Bezahlung des ihm als Einkaufscommissionär mit 2046 Thlr. 56 Gr. Zukommenden von G. verlangte und dieser Zahlung verweigerte, belangte er letzteren beim Obergerichte, dem damals auch für Handelssachen in erster Instanz competenten Gerichte, auf Bezahlung, welche G. jedoch auch hier u. A. deshalb verweigerte, weil F. nur den Auftrag, in London, nicht aber die Ordre, in Lynn zu kaufen, gehabt, er also den ihm ertheilten Auftrag nicht erfüllt habe, und er, G., daher nicht verbunden sei, den Ankauf in Lynn als für seine Rechnung gehend anzuerkennen.

F. dagegen als Kläger suchte nachzuweisen, daß er schon nach dem ursprünglichen Auftrage zu einem Ankaufe in Lynn berechtigt gewesen, daß Beklagter, G., da er auf das Schreiben vom 1. Sept., worin Kläger ihn von der Lieferung in Lynn u. s. w. benachrichtigt habe, bis zum 6. Okt. nicht geantwortet habe, als diese Art der Ausführung seiner Ordre stillschweigend genehmigend angesehen werden müsse, und endlich selbst in seinem Briefe vom 6. Oct. solche nicht einmal gerügt, sondern sich nur auf eine angeblich ungebührliche Verzögerung der Abladung berufen habe, in welcher Hinsicht Kläger dann noch weiter sich zu rechtfertigen versuchte, während der Beklagte auch in seiner Schlußerklärung bei seinen früheren Einwendungen blieb, namentlich von einer Genehmigung der Lieferung in Lynn und der Absendung von dort nichts wissen wollte, insbesondere auch nicht von einer stillschweigenden.

Das Obergericht trat in dieser Hinsicht der Ansicht des Beklagten bei und verwarf daher die Klage, indem es u. A. darauf hinwies, daß in Ermangelung einer bestimmten Willenserklärung des Committenten der Einkaufscommissionär an einem dritten Platze nicht einkaufen dürfe, da der Zweck und die Absicht des Ersteren im Zweifel gerade darin bestehe, den Markt eines gewissen Handelsplatzes zu benutzen und zwar den des Wohnorts des Commissionärs, so daß es sich nur frage, ob der Kläger nach dem Ordrebriefe statt in London in Lynn habe kaufen dürfen. Nachdem dann gezeigt worden, daß die Ordre nur dahin gegangen sei, Thran zu kaufen, der entweder schon in London vorräthig sei, oder der dem Kläger dort zu einer gewissen Zeit geliefert werde, diese Ordre nicht befolgt sei, der Commissionär als Mandatar aber nur so weit ein Klagerecht gegen den Committenten als Mandanten habe, als ihm keine Ueberschreitung des Mandats zur Last falle, wird insbesondere in Betreff der behaupteten stillschweigenden Genehmigung bemerkt, der Brief des Klägers vom 1. Sept. enthalte keine Anfrage, keine

Aufforderung zu einer Erklärung, ob der Beklagte das Verfahren des Klägers genehmige, sondern eine bloße Anzeige, und sei daher kein Grund vorhanden, weshalb Beklagter sich darüber binnen einer gewissen Frist habe erklären müssen.

Das Ober-Appellations-Gericht zu Lübeck indessen, an welches Kläger appellirte, theilte die Ansicht des Obergerichts, hinsichtlich der stillschweigenden Genehmigung, nicht, indem es zwar für zweifelhaft hielt, ob Kläger an sich in Lynn habe einkaufen dürfen, die Entscheidung jedoch hierüber, wie über den dem Beklagten gemachten Vorwurf, daß er früher nicht den Ankauf in Lynn, sondern nur die Verspätung der Absendung und Ankunft des Thrans gerügt habe, dahin gestellt ließ, dagegen der verspäteten Antwort wegen den Beklagten für empfangspflichtig erklärte, sofern Kläger im Uebrigen seinen Verpflichtungen nachgekommen sei, worüber ihm der Beweis auferlegt wurde.

Das O.-A.-G. erklärt sich in den Entscheidungsgründen zwar gegen die Ansicht mancher Rechtslehrer, daß aus der Annahme eines Briefes ohne gegen dessen Inhalt zu protestiren, allgemein dessen Genehmigung folge, stellt dann aber den Grundsatz auf, daß den Gesetzen zufolge*) eine stillschweigende Einwilligung dann anzunehmen sei, wenn Jemand von einem auf seinen Namen oder für ihn oder mit Gefährdung oder Beeinträchtigung seiner Rechte unternommenen oder abgeschlossenen Rechtsgeschäfte Kenntniß erhält, doch die Sache ihren Gang fortgehen läßt, ohne dagegen zu protestiren, und wenn es sich zugleich vernünftiger Weise erwarten ließ, daß der Andere einverstanden sein werde, wobei die Gesetze offenbar von dem Gesichtspunkte ausgingen, daß es wider Treu und Glauben verstoßen würde, hier erst den Ausgang abzuwarten, und je nachdem dieser gut oder schlimm ausfalle, das Geschäft wider sich gelten zu lassen oder aufzurufen.

Hierzu komme noch, daß Kläger in seinem Schreiben vom 1. Septbr. die Meinung ausgesprochen habe, den Auftrag besonders gut ausgeführt zu haben, worin die Erwartung liege, im Falle der Mißbilligung diese ausgesprochen zu sehen, und daß die Parteien schon vorher in Contractsverhältnissen gestanden, woraus die Pflicht beider Contrahenten folge, für das Interesse und die Schadloshaltung des anderen möglichst zu sorgen, daher sich die nöthige Mittheilung baldigst zu machen, und zwar auf Seiten des Committenten so gut, wie auf der des Commissionairs, daher Ersterer seine Mißbilligung der ihm angezeigten Maßregeln des Letzteren diesem sofort zu erkennen geben müsse, und Beklagter, der dieses nicht gethan, als das Verfahren des Klägers insoweit genehmigend gelten müsse, wie er es aus dessen Schreiben vom 1. Septbr. habe entnehmen können. Es sei daher der dreifache Umstand als genehmigt anzusehen, nämlich daß der Thran in Lynn angekauft, daß die Fässer für denselben erst in London gemessen und gemärkt, und daß sie erst mit demselben Schiffe von London nach Lynn gesandt worden, um an letzterem Orte den Thran einzunehmen und ihn von dort nach Bremen zu führen, und könne deshalb Beklagter den dadurch entstandenen Aufenthalt nicht rügen, wogegen im Uebrigen der Kläger seine gehörige Diligenz zu beweisen habe; (einen Beweis, welchen Kläger in der That auch führte, daher später die Verurtheilung des Beklagten erfolgte.)

Das vorstehend aufgestellte, und den kaufmännischen Ansichten und den Bedürfnissen des Handels gewiß entsprechende Princip hat späterhin bei den Bremischen Gerichten vielfache Anerkennung gefunden und die frühern strengeren Grundsätze aus der Praxis verdrängt; indessen hatte das Ober-Appellations-Gericht späterhin schon mehrfach Gelegenheit, vor Uebertreibung in Ausbeutung jenes Princips zu warnen, namentlich in solchen Fällen, wenn eine etwas frühere oder spätere Antwort auf den Gang des Geschäfts doch keinen Einfluß mehr hätte äußern können.

*) l. 16 D. ad S. C. Maced. l. 18 D. mand. l. 4 §. 5 D. de fidej. et nominat. l. 63 D. de re jud. l. 2 pr. ad municipalem; l. 2 C. si al. res pign. Clem. 1 c. 1 de procurat.

Versicherungswesen.

Das Hagelversicherungswesen

hat bereits in seiner Kindheit mit demselben Bemutterungssystem der Regierungen zu ringen, welches das Feuerversicherungswesen in so hohem Grade demoralisirt hat. Unter den Regierungsmaßregeln tritt in neuerer Zeit namentlich die hervor, daß in den verschiedenen Staaten die Concession zum Geschäftsbetrieb an die Bedingung geknüpft wird, daß die concessionirte Gesellschaft in allen Gegenden eines Landes, also auch da, wo der Hagel eine Regel ist, versichere, und es liegen schon Fälle vor, wo die Prämientarife von deutschen Regierungen zur Einsicht verlangt und die Höhe derselben für die hagelreichen Gegenden beanstandet wurden.

Die Regierungen spielen dabei die Rolle der Humanitätsvertreter, denn sie sagen, daß Jedermann die Gelegenheit geboten werden müsse, sich gegen eine unabwendbare Gefahr zu versichern, und daß die Versicherungsprämien, wenn sie hoch sind, jene Gelegenheit für viele ausschließe.

Es scheint; diese Regierungsansicht und Regierungsforderung ungemein menschlich, sie ist aber in der That eine himmelschreiende Ungerechtigkeit.

Landes-Assecuranzanstalten gegen Feuersgefahr schließen zum Theil Gebäude mit Schindel- oder Strohdächer von der Versicherung aus, während alle anderen Gebäude versichert werden müssen. Die Analogie dieser Methode mit der Ablehnung großer Risicos im Hagelversicherungswesen wird jedoch dadurch bestritten, daß wohl die Schindel- und Strohdächer, aber nicht die Hagel abgeschafft werden können.

Dagegen ließe sich einwenden, daß wenn die Hagel auch nicht abgeschafft, sie doch angeschafft werden können, daß es in gewissem Grade eine Hagelstiftung wie eine Brandstiftung giebt, indem das Aushauen eines Gehölzes und dergleichen Mißgriffe, welche eine Versicherungsgesellschaft nie, wohl aber eine Gemeinde- oder Staatsbehörde hindern könnte, oftmals Hagel in Gegenden häufig macht, welche sonst davon selten betroffen wurden.

Abgesehen von dieser speciellen Thatsache, liegt aber eine andere vor, die, wo ein Zwang für den Versicherer eintritt, auch in notorisch stets verhagelten Gegenden zu billigen Prämien zu versichern, den von allen Gesetzgebern und aller Erfahrung als verderblich verurtheilten Uebelstand herbeiführt, daß die Versicherung eine Bereicherung des Versicherten herbeiführt.

Der Werth eines Grundstückes steht nämlich überall im Verhältniß des Ertrages, welches dasselbe im Durchschnitt einer längeren Reihe von Jahren gewährt. In einer Gegend, wo alle zwei Jahre die Ernte durch Hagel zerstört wird, ist der Ertrag im Durchschnitt von 10 Jahren nur halb so groß, als in Gegenden, wo solche Zerstörung sich oft in einem Menschenalter nicht wiederholt. Dort wird der Morgen Landes nur mit der Hälfte des Preises bezahlt, welchen er hier gilt.

Durch eine Versicherung, welche ohne verhältnißmäßige Prämienleistung den Hagelschaden auch in der ersteren Gegend übernimmt, wird der Geldertrag eines Grundstückes daher auch mit dem eines solchen in hagelloser Gegend, und mit dem Geldertrage der Geldwerth beider gleichgestellt. Wer ein Grundstück mit 10,000 Thlr. gekauft hat, weil es im Durchschnitt von 10 Jahren 600 Thlr. eintrug, sieht plötzlich, ohne alles Verdienst, sich im Besitz eines Grundvermögens von 20,000 Thlr., wenn der Durchschnitt des Ertrags auf 1200 Thlr. erhöht wird. Diese Erhöhung findet aber statt, wenn innerhalb 10 Jahren 5 Hagelschläge gewöhnlich sind, und nnn die Versicherer den Hagelschaden ersetzen sollen.

Diese Bereicherung ist nicht der Zweck des Versicherungswesens, und würde jede Versicherung unmöglich machen. Sie will, kann und darf nur Schaden ersetzen; das ist aber kein Schaden, was zum Voraus berechnet und im Preis der Grundstücke berücksichtigt ist!

Die Regierungen wollen freilich in den gefährlichen Gegenden höhere Prämien zulassen, aber verhältnißmäßige Prämien haben sie schon als zu hoch erklärt, sie wollen niedrigere Prämien, als die Versicherer geneigt sind zu nehmen.

In der That müßten verhältnißmäßige Prämien in manchen Gegenden vielleicht 50 % der Versicherungssumme betragen, und dies scheint viel, soviel, daß die gänzliche Verweigerung solcher Versicherungen vielleicht ebenso gemeinnützig ist.

Liegt aber in solcher hohen Prämie wirklich eine Uebervortheilung, welche die Regierungseinmischung rechtfertigt? Kann z. B. ein Risico, das in der Regel alle 2 Jahre fällig wird, unter 50 % übernommen werden? Und wenn dies mathematisch unmöglich ist, wie können Regierungen mit ihrer angeblichen Sorgfalt für die Versicherten den Versicherern geringere Prämiensätze zumuthen, bei welchen die Existenz, die Solvenz dieser Versicherer in Frage gestellt wird?

Die Regierungen können, und sie werden wohl daran thun, die Concurrenz der Hagelversicherungsgesellschaften ungestört walten lassen, sie werden dadurch erreichen, daß für alle Gefahren die Prämien so billig als möglich gestellt werden, und daß jedes Risico gedeckt wird, das überhaupt zu decken ist. Jede Maßregelung der Hagelversicherung kann nur zum Uebel führen.

Lebensversicherung.

(Eingesandt.)

Ein Prozeß der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Hammonia" in Hamburg, welcher kürzlich vor dem königl. Kammergerichte in Berlin verhandelt und zu Gunsten der Gesellschaft entschieden wurde, dürfte als ein wichtiger Beitrag über die Rechtsansichten bei Erfüllung von Versicherungsverträgen selbst im weiteren Kreise mit besonderem Interesse entgegengenommen werden.

Der Fall in seiner Einfachheit ist folgender:

Der Wundarzt S. in C. hatte im Jahre 1851 durch Vermittlung der Berliner Agentur bei der Hammonia sein Leben zu 6000 Mrk. Bco. versichert und behufs Abschlusses dieser Versicherung nicht nur in eigener Declaration sich als gesund erklärt, sondern auch ein ärztliches Zeugniß übergeben, welches den normalen Gesundheitszustand des Versicherten attestirte. Nur eine, zur Zeit des Ver-

sicherungs-Abschlusses vorhandene Heiserkeit war, wenn auch nicht in beiden die Grundlage des Versicherungsvertrages bildenden Documenten, doch in dem ärztlichen Atteste, aber nur als ein leichtes, unerhebliches und momentanes Uebel und zwar in der Art bezeichnet, daß überall kein Gewicht darauf gelegt werden konnte. Schon 5 Monate später starb indessen der Versicherte, angeblich an einer akuten Entzündung der Lunge und hinzugetretenem Schlagfluß, während Hals- und Kehlkopfschwindsucht als eigentliche Ursache des Todes erschien.

Eine nähere Recherche, welche jetzt die Hammonia anstellte, führte nach vielseitigen Anzeichen zunächst zu der Ueberzeugung, daß der Versicherte schon zur Zeit des Versicherungsabschlusses nicht etwa bloß an temporairer Heiserkeit, sondern unter noch anderen Krankheitserscheinungen an ausgebildeter Schwindsucht gelitten habe, daß ihm selber dieser Krankheitszustand wohl bekannt gewesen und durch Verschweigung des Leidens in der abgegebenen Declaration, die Versicherung von ihm erschlichen worden sei, weshalb sich denn die Gesellschaft statutenmäßig für berechtigt erachtete, die Zahlung der Versicherungssumme zu verweigern und die Entscheidung dem Rechtsspruche zu verstellen, worauf die Policen-Inhaber ihre Klage gegen die Hammonia vor dem königl. Stadtgerichte zu Berlin erhoben. Im Laufe des Verfahren wurde nun zwar erwiesen, daß die angegebene Heiserkeit des Versicherten überall nicht eine momentane und vorübergehende, sondern eine chronische und jahrelang andauernde, von Husten, Auswurf und Brustaffectionen begleitete gewesen sei, allein es wurde von den Gegnern geltend gemacht, daß jene Heiserkeit nur in einer, auf die Lebensdauer ganz ohne Einfluß seienden Lähmung der Stimmnerven ihren Grund gehabt habe, und nach Vernehmung vieler Zeugen und Anhörung medicinischer Gutachten erkannte das Gericht, daß weder aus der chronischen Heiserkeit noch aus allen übrigen, durch Zeugen und Sachverständige bekundeten Symptomen mit einiger Sicherheit auf eine schon beim Versicherungsabschlusse vorhandene Schwindsucht geschlossen werden könne und deshalb der Einwand der Hammonia zu verwerfen und die Gesellschaft zur Zahlung der Versicherungssumme zu verurtheilen sei.

Gegen dieses Erkenntniß wurde Seitens der Hammonia die Appellation vor dem königl. Kammergerichte in Berlin verfolgt und die höhere Instanz entschied unter vollständiger Aufhebung des stadtgerichtlichen Erkenntnisses und dem ersten Rechtsspruche stricte entgegen, und erkannte für Recht:

„daß bei begründeter Ursache für die Hammonia zum Rücktritt von dem Versicherungs-Vertrage die klagenden Policen-Inhaber mit ihren erhobenen Versicherungs-Ansprüchen von 6000 Mrk. Bco. gänzlich abzuweisen seien"

welches Urtheil so umständlich in eben so klaren als überzeugenden Gründen gerechtfertigt wird, daß wir dieselben zur besseren Beurtheilung etwas ausführlich mittheilen müssen.

Die Motive des Rechtsspruchs lauten im Wesentlichen folgendermaßen:

„Der Dr. S. hat mit der Hammonia einen Versicherungsvertrag abgeschlossen, dessen Modalitäten in den allseitig anerkannten Statuten enthalten sind. Durch Abschluß des Vertrages haben beide Theile daher auch selbstredend die in diesen Statuten enthaltenen Verpflichtungen und Rechte übernommen. Zu den Pflichten des Versicherung-Nehmenden gehört nun die, gewisse, seine Gesundheit und seinen Körperzustand betreffende, in einem gedruckten Declarationsformulare enthaltene Fragen wahrheitsgetreu zu beantworten und eben so ein wahrheitsgemäßes, denselben Gegenstand betreffendes, und ebenfalls nach bestimmt vorgelegten Fragen geordnetes Attest einzureichen; — zu den Rechten der Versicherung gebenden Gesellschaft aber gehört unbestritten, nach §. 46 der Statuten, welcher lautet:

Die Versicherung erlischt ohne Weiteres, wenn in der Declaration oder in den Behufs der Versicherung beigebrachten Bescheinigungen wahrheitswidrige Angaben oder Verschweigungen stattgefunden haben. In diesen Fällen ist die Versicherung null und nichtig und als nicht geschlossen zu betrachten und alle an die Gesellschaft gezahlten Prämien sind verfallen.

eben in den hier vorausgesetzten Fällen, unter Rücktritt vom Vertrage, die Auszahlung der versicherten Summe zu verweigern.

Nach dem §. 46 genügt es denn auch nicht, wenn ein vorhandenes Leiden nur in einer der überreichten Bescheinigungen angegeben ist, die Angabe ist in beiden Schriftstücken nothwendig und schon das Verschweigen in dem Attest oder in der Declaration zieht die bezeichneten Folgen nach sich.

Die Hammonia will im vorliegenden Falle von dem Rechte des Rücktritts Gebrauch machen, indem sie behauptet, daß der Versicherte auf die ihm in der Declaration vorgelegten Fragen theils ausweichend, theils geradezu falsch wider besseres Wissen geantwortet und die vielfachen ihm anhaftenden Leiden und Uebel verschwiegen habe. Derselbe hat nämlich geantwortet:

Auf die Frage:

In welchem Zustande befinden Sie sich gegenwärtig?

Ich bin gesund.

Waren Sie früher oder sind Sie jetzt mit irgend einem Uebel, körperlichen Fehler oder Leiden behaftet und mit welchem? An welchen Krankheiten haben Sie bis jetzt gelitten?

Ich bin nie bettlägerig krank gewesen. Habe einige Male das kalte Fieber gehabt.

Haben Sie sonst irgend etwas über ihren Gesundheitszustand in Bezug auf die beabsichtigte Versicherung mitzutheilen, was etwa in den vorstehenden Fragen noch nicht enthalten ist?

„Habe nichts mitzutheilen."

Zunächst muß es nun bei Beurtheilung der vorliegenden Fragen als Princip festgehalten werden, daß die bezüglichen Bestimmungen der Statuten ganz strict zu interpretiren sind und dadurch dem Versicherung-Suchenden eine ganz genaue und gewissenhafte Beantwortung der gestellten Fragen zur Pflicht gemacht werden soll. Eine solche ist die einzige Garantie der Gesellschaft gegen Betrug und Erschleichung der Versicherungen. Die Gesellschaft kennt den Versicherung-Suchenden nicht persönlich, demnach ist es für sie von der größesten Erheblichkeit, ein möglichst getreues Bild seines Körper- und Gesundheitszustandes zu erhalten, um das Risico, welches sie bei Versicherung seines Lebens läuft, berechnen zu können. Nur dadurch kann sie sich vor den größten Verlusten schützen. Deshalb sind auch die Fragen so eingreifend und dabei doch auch wieder so weit gestellt, daß ein ganz gewissenhafter Beantworter derselben gezwungen ist, alle Uebel und Leiden, an denen er früher gelitten hat oder jetzt leidet, anzugeben und ein vollständiges Bild seines Gesundheitszustandes zu enthüllen. Dazu ist er verpflichtet, ob die Leiden nach seiner Ansicht erheblich und auf die Lebensdauer von Einfluß sind oder nicht. Eine solche Prüfung soll dem Versicherung Suchenden offenbar und auch mit Recht gar nicht zukommen; er soll nur declariren, was ihm fehlt; und die Gesellschaft behält sich das Recht vor, nach dem so gewonnenen Bilde entweder die Eingehung des Vertrags ohne Weiteres abzulehnen, oder die Versicherung, sei es im Nothfalle auch gegen eine erhöhte Prämie, zu gewähren, oder endlich eine genauere Untersuchung zu veranlassen. Sie will also unter allen Umständen selbst prüfen.

Natürlich soll damit nicht gesagt sein, daß der Versicherungs-Nehmer nun jedes ganz geringfügige Uebel, wie z. B. Kopfweh, Zahnschmerz, Schnupfen u. s. w., Leiden, welchen auch der gesundeste Mensch zu Zeiten ausgesetzt ist, angeben soll; — um dergleichen momentane, leichte Unpäßlichkeiten handelt es sich im vorliegenden Falle hier aber gar nicht, sondern um, nach allgemeinen Erfahrungen, selbst des Laien, sehr erhebliche, tief eingewurzelte chronische Leiden, eine jahrelange, immer zunehmende Heiserkeit mit Husten und Auswurf, Hämorrhoidalbeschwerden, Brustaffectionen u. s. w., Krankheiten, welche, im Zusammenhang betrachtet, gewiß nicht ohne Einfluß auf das allgemeine Befinden und die Lebensdauer sind. Es ist im vorliegenden Falle wohl mit Bestimmtheit anzunehmen, daß die Gesellschaft, wenn der Versicherte alle diese Leiden declarirt hätte, entweder die Versicherung verweigert haben, oder sie nur gegen höhere Prämie eingegangen sein, oder endlich eine nähere Prüfung der Gesundheit des Versicherung-Suchenden veranlaßt haben würde.

Aus allem diesen geht hervor, daß der erste Richter ganz mit Unrecht das Hauptgewicht darauf legt, ob der Versicherte wirklich an der Halsschwindsucht gelitten habe und gestorben sei, oder ob die Leiden desselben ohne Einfluß auf die Lebensdauer gewesen seien. Hierauf kommt es gar nicht an, denn der §. 46 der Statuten gibt der Gesellschaft das Recht des Rücktritts in allen Fällen, wo die Verschweigung eines Leidens stattgefunden hat, und nicht blos dann, wenn dies Leiden ein tödtliches gewesen ist und den Tod herbeigeführt hat. Ob die nachgewiesenen Leiden nun gerade Symptome der Halsschwindsucht gewesen sind, und ob diese Krankheit die unmittelbare Todesursache gewesen, ist ganz gleichgültig.

Eben so unrecht hat der erste Richter weiter, wenn er sagt, daß der Versicherte sich um deswillen der Angabe der Heiserkeit u. s. w. für überhoben halten durfte, weil er annehmen konnte, daß diese nur eine leichte Unpäßlichkeit wären. Eine Prüfung der Erheblichkeit oder Unerheblichkeit des zu declarirenden Leidens steht dem Versicherungsnehmer überhaupt gar nicht zu, sondern die Gesellschaft will bestimmen, inwieweit sie dem angezeigten Leiden Erheblichkeit zuerkennen und Einfluß auf ihre Entschlüsse gestatten will. Im vorliegenden Falle kommt nun noch hinzu, daß der Versichernde selbst Wundarzt war und daher sehr gut wissen mußte, daß eine mehrjährige chronische Heiserkeit keineswegs zu den ganz leichten Unpäßlichkeiten gerechnet werden kann, und meistentheils auf tiefer liegende Leiden schließen läßt; wie denn die wahrheitswidrige Verschweigung Seitens des Versicherten unzweifelhaft auch daraus hervorgeht, daß während in dem ärztlichen Atteste der Heiserkeit ausdrücklich, jedoch nur als einer augenblicklichen gedacht ist, der Versichernde in seiner Declaration solche ganz verschweigt und die Gesellschaft in dem Glauben erhält, daß sie nur augenblicklich sei, während er Jahre lang von derselben befallen gewesen ist. (Hier folgen Anführungen der Zeugenaussagen.) Aus diesem allen ergiebt sich also, daß der Versicherte nicht allein schon damals, als er die Declaration ausstellte, an mannigfachen erheblichen Uebeln gelitten hat, sondern auch, daß ihm sein Gesundheitszustand nicht unbekannt, die Verschweigung desselben also keine irrthümliche und absichtslose gewesen ist. Auf die übrigen, von der appellirenden Gesellschaft hervorgehobenen, mehr oder weniger auch nicht erwiesenen oder als unheblich zu erachtenden Leiden des Verstorbenen kommt es nicht an. Die vorschriftswidrige Verschweigung gibt der Direction der Lebensversiche-

rungsgesellschaft nach §. 46 der Statuten begründete Ursache zum Rücktritt von dem Vertrage, wonach sich mithin die Abweisung der klägerischen Policen-Inhaber und die Abänderung des ersten Erkenntnisses rechtfertigt."

Seeversicherung.

Particular-Havarie an Schiff — Casco. — Ist Particular-Havarie am Schiff — Casco — entstanden, so muß der Schaden zunächst untersucht und taxirt werden. — H. P. §. 102, S. 1. B. V. B. §. 60, 61.

Diese Ermittelung des Schadens soll nach dem Hamb. Pl. „durch obrigkeitlich angeordnete Sachverständige" erfolgen; — H. P. §. 102, S. 1. Nach den Bremer Versicherungs-Bedingungen aber auf zweierlei Art; auf der Weser durch von dem Versicherten und Versicherer gemeinschaftlich ernannte Sachverständige — als Regel Schiffsbaumeister und Seeschiffer — unter Zuziehung eines Agenten der Versicherungsgesellschaften; — B. V. B. §. 60, S. 1; im Auslande aber, wenn ein solcher Agent vorhanden ist, auf dieselbe Weise, sonst durch das zunächst von dem Bremer oder von dem Hanseatischen Consul oder endlich von der competenten Behörde bestellte Personal. — B. V. B. §. 61.

Bei der Veranschlagung des Schadens kommt nur die auf der letzten Reise wirklich entstandene Beschädigung in Betracht; nicht aber ein durch Alter, Fäulniß, Wurmfraß oder auf einer früheren Reise entstandener Schaden. — H. P. §. 102, S. 1. B. V. B. §. 60, S. 2.

Findet sich dann zum Theil ein Seeschaden der letzten Reise und zum Theil eine anderweitige Schadhaftigkeit vor, so sind nach den B. V. B. §. 60, S. 2 die Herstellungskosten dieses Seeschadens und diejenigen der sonstigen Mängel getrennt und zwar erstere specificirt anzugeben, da der Versicherer nur für diese haftet.

Haben bei Cascoversicherung für mehrere Reisen oder auf Zeit Particular-Havarien stattgefunden, so ist die Havarie einer jeden Reise separat zu dispachieren und nie eine in die andere zu rechnen. — H. P. §. 53. B. V. B. §. 14.

Bei der Feststellung des Casco-Schadens kommt es wesentlich darauf an, ob eine Taxe gemacht, oder die Police offen gelassen war. Im ersten Falle gilt nach dem H. P. §. 11 die Taxe allgemein bei Totalschaden, bei partiellen Schäden aber gilt die Taxe nur, wenn eine Condemnation wegen Seeunfähigkeit erfolgt. Im zweiten Falle ist nach dem H. P. §. 11 der Werth des Schiffs sammt Zubehör und Ausrüstung, welchen dasselbe vor der angetretenen Reise hatte, bestimmend.

Die Vorschrift der B. V. B. §. 33 lautet also: Versicherte Schiffe oder Schiffsparte, die in der Police nicht taxirt sind, werden zur Berechnung in particulairer Havarie nach dem Verhältniß von fünfundsiebenzig Thaler für jede hiesige Roggenlast, für die das Schiff registrirt ist, angenommen, und es wird dabei die Commerzlast für eine und eine halbe Roggenlast gerechnet.

Ist ein Schiff nicht condemnirt — d. h. durch nach Landesgesetz oder Usanz autorisirte Sachverständege als Wrack befunden oder unfähig zur Reparatur erklärt worden — so muß die Reparatur desselben vorgenommen werden. — H. P. §. 114, S. 2.

Der Hamburger Plan §. 102 unterscheidet bei der Reparatur des beschädigten Schiffes: wenn das Schiff in einem Nothhafen eingelaufen ist, so muß die Reparatur, nach geschehener Besichtigung und Taxation fordersamst vorgenommen, und so schleunig als möglich beendet, und die geschehene Wiederherstellung der besichtigten und taxirten Schäden durch die Rechnungen nachgewiesen werden; ist aber das Schiff am Bestimmungsort angekommen, so bleibt es dem Eigner überlassen, die Reparatur, wenn er es für gut findet, vorzunehmen, wurde aber die Versicherung auf Zeit oder auf mehrere Reisen genommen, so muß die geschehene Reparatur durch die bezahlten Rechnungen nachgewiesen werden.

Die Berechnung des Schadens erfolgt dann in folgender Weise: Im ersten Falle ersetzt der Versicherer den Schaden nach der Taxe oder falls die Rechnungen geringere Reparatur-Kosten nachweisen, nach den bezahlten Rechnungen.

Im zweiten Falle wird der Schadenberechnung die Taxe zu Grunde gelegt; jedoch sind die Kosten der benöthigten Gelder nicht zur Verantwortlichkeit des Versicherers.

Im dritten Falle wird der Schaden nach den bezahlten Rechnungen festgestellt, wenn solche geringer sind als die Taxe. — H. P. §. 102.

Die B. V. B. kennen jedoch diese Unterscheidung nicht, indem der §. 60, S. 3 ganz allgemein vorschreibt: Die vollzogene Wiederherstellung der anerkannten Beschädigung ist demnächst durch Rechnungen zu erweisen; der Versicherer vergütet aber nur denjenigen Betrag des Schadens, welcher sich nach einer Vergleichung der taxirten mit den bezahlten Reparaturkosten als der geringere ausmacht.

Von der ermittelten Entschädigungssumme wird der dritte Theil für den Unterschied zwischen alt und neu abgezogen; vorausgesetzt jedoch, daß das Schiff nicht ganz neu oder in einzelnen Theilen als neu zu betrachten ist. — H. P. §. 102 letzter Absatz. B. V. B. §. 60 Absatz 3.

Nach dem H. P. §. 102 letzter Satz wird jedoch das Schiff nur bei der ersten wirklichen Reise als neu betrachtet und bei Ankern überhaupt nichts abgezogen, bei Ankerketten aber nur $1/8$. — Die B. V. B. §. 60 enthalten für den Unterschied zwischen alt und neu folgende specielle Ausnahmen und Beschränkungen: Schiffsanker, wenn sie überall zur Vergütung kommen, werden zum Vollen ersetzt;

Schaden am Körper des Schiffes und seiner Bemastung im ersten Jahre nach dessen Erbauung ohne Abzug;

Segel, Taue, Ketten und sonstige Geräthschaften eines neuen Schiffes, und neu dazu angeschafft, auf der ersten Reise ohne Abzug;

Segel, Taue und Ankerketten, auch auf späteren Reisen, wenn sie erweislich noch ganz neu und zum ersten Male gebraucht waren, ebenfalls ohne Abzug;

Ankerketten, die schon gebraucht waren, mit $1/8$ Abzug.

Schaden an der Kupfer- oder Metallhaut auf der ersten Reise nach Umlegung derselben ohne Abzug;

desgleichen auf ferneren Reisen bis zum Ablauf des ersten Jahres nach Umlegung derselben mit $1/5$ Abzug;

desgleichen im zweiten Jahr mit $2/5$ Abzug.
" " dritten " " $3/5$ "
" " vierten " " $4/5$ "

Nach Ablauf des vierten Jahres ist eine Kupfer- oder Metallhaut als abgenutzt zu betrachten und kommt daher gar nicht zur Vergütung.

Der schon früher erwähnte allgemeine Grundsatz, wonach nur eine solche Beschädigung vergütet wird, welche, ausschließlich der Kosten, 3 %, beziehungsweise mehr als 3 % beträgt, kommt bei Cascoversicherungen in folgender Weise zur Anwendung.

Nach dem H. P. §. 90: Die Beschädigung muß sich höher belaufen als 3 % von der Taxe der Police, ergiebt aber der von Sachverständigen taxirte Werth des Schiffs in beschädigtem Zustande, mit Hinzuziehung der, sei es in der Havarie grosse-, sei es in der Havarie-particuliere-Dispache vergüteten Reparatur, eine höhere Summe, von dieser letzteren;

desgleichen bei Feuerschaden am Schiff. — H. P. §. 103.

Nach den B. V. B. §. 13: Eine Particular-Havarie an Schiffen wird nur dann vergütet, wenn solche mindestens 3 % von der in der Police vereinbarten sonst aber nach §. 33 zu bestimmenden Taxe beträgt. Jener §. 33 besagt aber: Versicherte Schiffe oder Schiffsparte, die in der Police nicht taxirt sind, werden zur Berechnung in particulairer Havarie nach dem Verhältniß von 75 Thlr. für jede hiesige Roggenlast, für die das Schiff registirt ist, angenommen, und es wird dabei die Commerzlast für eine und eine halbe Roggenlast gerechnet.

Als Folge der Abnutzung im gewöhnlichen Gebrauche und also nicht vom Versicherer zu vergüten, wird angesehen, wenn Segel beschädigt, vom Winde zerrissen oder fortgeführt werden, wenn Anker, Taue, Ketten oder laufendes Tauwerk beschädigt werden oder brechen, und ist demnach der Versicherer auch dann nicht verantwortlich, wenn das Beschädigte, Zerissene und Gebrochene demnächst weggekappt werden müßte — H. P. §. 104 p. 2. B. V. B. §. 39.

Die B. V. B. beschränken jedoch diese Ausnahme durch den Zusatz: „ohne daß dazu ein äußerer Unfall Veranlassung gab."

Der H. P. §. 104 S. 1 bestimmt sodann noch ausdrücklich, daß die bisherige Usanz, wonach der Versicherer auf Casco nur die Hälfte der Havarie particuliere, die nicht durch Stoßen entstanden ist, bezahlt, künftig wegfallen solle.

(Fortsetzung folgt.)

— Von Seiten der Danziger Kaufmannschaft war im Laufe des vorigen Jahres Beschwerde darüber geführt worden, daß die Behörden des Königreichs Polen denselben bei Ermittelungen der Schäden im jenseitigen Gebiete verunglückter und in Preußen versicherter Waarentransporte die vertragsmäßig zugesagte Unterstützung verweigert hätten. Das königliche Generalconsulat zu Warschau hatte durch eine Mittheilung vom 23. Febr. d. J. die diplomatische Kanzlei des Königreichs Polen von diesen Beschwerden in Kenntniß gesetzt und dieselbe ersucht, das Erforderliche zu veranlassen, damit die betreffenden Behörden mit den nöthigen Weisungen versehen würden. Eine Untersuchung, die in Folge dieser Mittheilung veranstaltet worden ist, soll nun zwar ergeben haben, daß die Beschwerden der Danziger Kaufmannschaft sich wahrscheinlich nur auf solche Fälle beziehen, in denen es sich um die Feststellung von Schäden handelte, die nicht preußische Unterthanen, sondern Bewohner des Königreichs Polen an ihren im Widerspruche mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften bei preußischen Versicherungsgesellschaften versicherten und in Polen verunglückten Waaren erlitten haben, also auf solche Fälle, in denen die Behörden berechtigt gewesen wären, die Abschätzung des erlittenen Schadens

und die Bescheinigung darüber zu verweigern. Nichtsdestoweniger sind die gedachten Behörden wiederholt angewiesen worden, in vorkommenden Fällen der ihnen bereits im Jahre 1844 ertheilten Instruction gemäß zu verfahren und dem preußischen Handelsstande die zugesicherte Unterstützung zu Theil werden zu lassen, nur mit dem Beifügen, daß sie, falls es zweifelhaft sein sollte, ob die verunglückten Waaren preußischen Unterthanen oder Bewohnern des Königreichs Polen angehören, hierüber an die Versicherungsdirection des Königreichs zu berichten und deren Entscheidung einzuholen haben. (Pr. C.)

— Die Heilbronner Transport-Versicherungs-Gesellschaft hat in Preußen die Concession zum Geschäftsbetrieb erhalten. Diese Anstalt ist bekanntlich aus der Schifffahrts-Assecuranz hervorgegangen. Sie hat ein Kapital von 500,000 fl. in 1000 Actien.

— Zehnter Rechnungs-Abschluß der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia“ am 28. Februar 1854.

Einnahmen.

An Brandschaden-Reserve..	ℛ 24,511. 3. 5		
ab: Antheil der Reass.-Comp.	„ 230.22.—	ℛ 24,280.11. 5	
„ Mehrjährige Prämien-Reserve aus 1852/3...	„ 21,074. 7.—		
„ Einjähr. Prämien-Reserve aus 1852/3.....	„ 63,121. 3.—	„ 84,195.10.—	
„ Prämien-Einnah. incl. Policen-u. Schildergelder		„ 183,849.17. 7	
„ Zinsen für ausgeliehene Capitalien......		„ 10,109.26.10	
			ℛ 302,435. 5.10

Ausgaben.

An Reassecuranz-Prämien		ℛ 15,073.11. 2	
„ Agentur-Provision....	ℛ 24,964.20. 3		
ab: Gewinn der hiesigen General-Agentur..	„ 934. 8.10	„ 24,030.11. 5	
Bezahlt für Brandschäden aus früheren Jahren.....	„ 13,576.11. 2		
ab: Beitrag d. Reass.-Co.	„ 242. 8.—	„ 13,334. 4. 2	
Bezahlte Schäden aus diesem Rechnungsjahre.....	„ 125,580.26. 2		
ab: Reass-Anthl. d. Comp.	„ 14,574.18. 8	„ 111,006. 7. 6	
Illiquide Schäden liquid. mit	„ 49,569. 9. 8		
ab: Antheil der Reass.-Comp. daran..........	„ 500.23.—	„ 49,068.16. 8	
Papier, Druck, Lithographie- und Einbandkosten......	„ 4,074. 1. 3		
Reisekosten, Anstellung neuer Agenten, Agentur-Einrichtungskosten..........	„ 5,997.18. 4		
Gratificationen, Beiträge zu Feuerlöschanstalten u. Kosten in den Agenturen....	„ 2,681.18. 5		
Tax- u. Gerichtskosten, Insertionen, Porti, Holz, Miethe, Erleuchtung ꝛc...	„ 3,504. 6.10	„ 16,257.14.10	
Dem Utensilien-Conto abgeschrieben.......		„ 150.— —	
Gehälter der Beamten, exl. der in der General-Agentur..........		„ 8,251.— —	
Remuneration der Directoren..........		„ 1,800.— —	
Mehrjährige Prämien-Reserve..........		„ 26,977. 7.—	
Einjährige Prämien-Reserve..........		„ 71,245. 3.—	
Auf 2000 Stück Actien gezahlte Zinsen à 8 ℛ		„ 16,008.— —	
			„ 353,193.15. 9
Ab hiervon obige Einnahme...			„ 302,435. 5.10
Verlust im Ganzen			ℛ 50,758. 9.11

— Von der Lübecker Deutschen Versicherungsgesellschaft ist in diesen Tagen der interessante Bericht über den Geschäftsbetrieb des Jahres 1853 erschienen. Die Zahlen, verglichen mit denjenigen, welche der Durchschnitt des Geschäftsbetriebes seit Bestehen der Gesellschaft ergiebt, zeigen nahezu in allen Positionen einen außerordentlichen Aufschwung, nämlich:

A. Lebensversicherung.

	Durchschnitt v. 1829—53	1853
Neu versicherte Personen..............	200	713
Summa ℳ	935,842	2,951,067
Im Ganzen versicherte Personen.........	1310	2883
Summa ℳ	6,135,045	11,589,482
Abgang durch Ablauf, Nichtverlängerung, Rückkauf.................. Personen	57	106
Summa ℳ	346,445	705,045
Abgang durch Sterbefälle........ Personen	34	63
Summa ℳ	163,031	225,287
Durchschnittsalter der versicherten Jahre....	48⁷⁰	47⁷⁶

B. Aussteuer- und Capitalversicherung.

	Durchschnitt v. 1829—53	1853
Neu versicherte Personen..............	16	66
Summa ℳ	12,442	56,880
Im Ganzen versicherte Personen..........	137	304
Summa ℳ	115,046	207,159
Abgang durch Tod, Nichtverlängerung.. ℳ	2591	7618
Abgang durch Aussteuer..............ℳ	1955	2150

C. Rentenversicherung.

	Durchschnitt v. 1829—53	1853
Aufgeschobene Leibrenten und Ueberlebungsrenten.		
Neuversicherte Personen................	3	77
Summa ℳ	968	3737
Einfache Leibrenten.		
Neuversicherte Personen................	8	20
Summa ℳ	2559	5669
Im Ganzen versicherte Personen.........	71	149
Summa ℳ	20,928	45,229
Abgang durch Sterbefälle........Personen	3	10
Summa ℳ	1140	4306

Das Vermögen der Gesellschaft bestand Ende des Jahres in Crt. ℳ 3,289,084.

Die günstige Lage der Geschäfte macht es der Gesellschaft möglich, jetzt schon wieder eine Dividendenvertheilung vorzunehmen, obwohl die letzte erst 1849 stattgefunden hat und sonst eine Gewinnvertheilung nur alle 7 Jahre vorgenommen wird. Die Dividende beträgt 70 ℳ von jeder Actie à 3000 ℳ Nennwerth und 300 ℳ Einschuß. Es berechnet sich demzufolge der Ertrag der Actien in den ersten 25 Jahren der Gesellschaftsexistenz auf 7⁷⁄₁₀ % pr. An. vom Einschuß. An die Versicherten hat die Gesellschaft 89,280 Crt. ℳ Gewinnantheil vertheilt.

Diese glänzenden Resultate sind um so beachtenswerther, als die Prämien der Gesellschaft bekanntlich zu den billigsten gehören.

Herausgegeben unter Verantwortlichkeit von C. Schünemann's Verlagshandlung.

Druck von C. Schünemann.